



PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Themen im Überblick

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

1. Einstufung Versammlungsstätten
2. Ein Blick auf die SächsVStättVO
3. Anforderungen an Versammlungsstätten
4. Wesentliche Ziele des org. Brandschutzes
5. Brandverhütungsschau
6. Praxisbeispiele

- Sicherheitskonzept für besondere Veranstaltungen (Moritzburg)
- Veranstaltungen in der historischen Burganlage Bad Vilbel

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

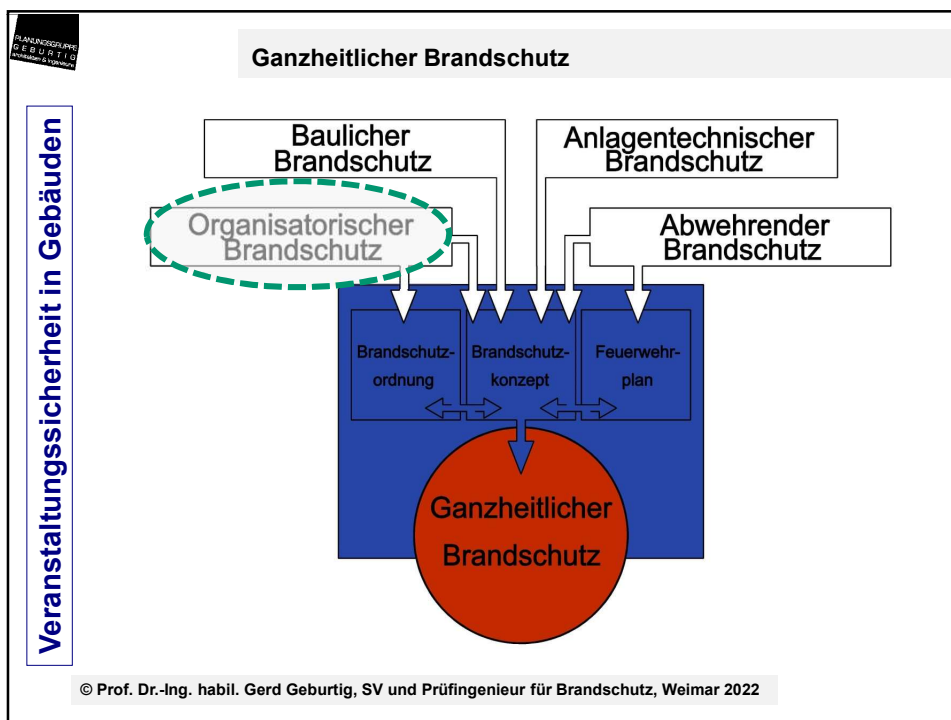
Einstufung von Sonderbauten (§ 2 (4) SächsBO)

6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind;

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022 3



PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Blickpunkt: Versammlungsstätten

**Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (SächsVStättVO) vom 07.09.04
Stand 04.12.2019**

Teil 1: Allgemeine Vorschriften
- Anwendungsbereich und Begriffe

Teil 2: Allgemeine Bauvorschriften
- Bauteile und Baustoffe
- Rettungswege
- Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher
- Technische Einrichtungen

Teil 3: Besondere Bauvorschriften
- Großbühnen
- VS > 5.000 Besucherplätze

Teil 5: Zusätzliche Bauvorlagen

Teil 6: Bestehende Versammlungsstätten

Teil 7: Schlussvorschriften

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Blickpunkt: Versammlungsstätten

Teil 4: Betriebsvorschriften

- **Abschnitt 1: Rettungswege, Besucherplätze**
- **Abschnitt 2: Brandverhütung**
- **Abschnitt 3: Betrieb technischer Einrichtungen**
- **Abschnitt 4: Verantwortliche Personen,
besondere Betriebsvorschriften**

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Bemessung der Besucherzahl: § 1 (2) SächsVStättVO

Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m²
Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen
und für Stehplätze: zwei Besucher je m²
Grundfläche des Versammlungsraumes, ...

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Bemessung der Besucheranzahl: § 1 (2) SächsVStättVO

3. für Stehplätze
auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem
Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m²
Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend: ...

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Die **folgenden Nutzungen** sind unabhängig von der jeweils anzunehmenden Personenzahl grundlegend der Anwendung der SächsVStättVO **ausgenommen**:

- Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
- Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
- Ausstellungsräume in Museen,
- Fliegende Bauten.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Bemessung der Rettungswege: § 7 SächsVStättVO

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1,20 m je 600 Personen,
2. anderen Versammlungsstätten **1,20 m je 200 Personen**.

Zwischenwerte sind zulässig.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Bemessung der Rettungswege: § 7 SächsVStättVO

(4) ... Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche, bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. 6Für Rettungswegen von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

§ 16 SächsVStättVO

(1) Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume sowie Magazine und Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen, Szenenflächen und notwendige Treppenräume müssen **zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht** werden können.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrläne

(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat **im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde** eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind festzulegen:

1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz **sowie**
2. **die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Besuchern mit Behinderung erforderlich sind.**

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem **Räumungskonzept** darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüflingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Wesentliche Ziele des organisatorischen Brandschutzes

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Die Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung sollen:

- den **bestimmungsgemäßen Gebrauch einschl. der zulässigen Nutzungen sichern**
- den Eintritt eines Brandereignisses verhindern
- eine wirkungsvolle Alarmierung organisieren
- Räumungskonzepte im Ernstfall durchsetzen
- die Evakuierung unterstützen (z.B. prüfen Vollzähligkeit)
- Entstehungsbrände frühzeitig bekämpfen
- den Feuerwehreinsatz vorbereiten

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüflingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Brandverhütungsschau Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Brandverhütungsschau (BrV SchVO) v. 2.12.1992

➤ Gemäß § 4 BrV SchVO unterliegen Versammlungsstätten einer regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau.



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Brandverhütungsschau Sachsen

§ 7 Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein **anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit** ist besonders zu achten.

Das bedeutet:

- **Bei der Verhütungsschau ist zu prüfen, ob in der baulichen Anlage Vorkehrungen zur Vorbeugung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefährbringenden Ereignissen getroffen worden sind und ob bei Eintritt einer solchen Gefahr die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Gefahrenbekämpfung möglich ist.**

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Brandverhütungsschau Sachsen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

1. die bauliche Anlage für die Feuerwehr **zugänglich** ist, vorhandene Rettungsgeräte der Feuerwehr **eingesetzt** werden können und die Löschwasserversorgung **gesichert** ist,
2. im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen gefährbringenden Ereignisses in der baulichen Anlage **Menschen, Tiere und Umwelt in der Nachbarschaft gefährdet** sind,
3. **Rettungswege benutzbar**, nicht verstellt oder eingeengt und soweit vorgeschrieben, gekennzeichnet sind,
4. die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt und geforderte **Einrichtungen betriebsbereit** sind,
5. behördlich vorgeschriebene **Alarm- und Gefahrenabwehrpläne** und **Brandschutzordnungen** aufgestellt sind und eingehalten werden,
6. Zugänge von Lager- oder Verarbeitungsstätten, in denen Sachen oder Stoffe, die eine besondere Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahr aufweisen, gelagert oder verarbeitet werden, **entsprechend gekennzeichnet** sind, ...

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Brandverhütungsschau Sachsen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

7. **durch eine** von der bauaufsichtlichen Genehmigung **abweichende Nutzung** der baulichen Anlage die **Gefahr von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefährbringenden Ereignissen** besteht.

Es ist jedoch nicht die erteilte Baugenehmigung bzw. das genehmigte Bauschutzkonzept in Frage zu stellen!

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Wesentliche Ziele des organisatorischen Brandschutzes

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Gebäudekonkret und nutzungsspezifisch sollen die Verhaltensregeln für den jeweiligen Einzelfall:

- den **bestimmungsgemäßen Gebrauch einschl. der zulässigen Nutzungen sichern**
- den Eintritt eines Brandereignisses verhindern
- eine wirkungsvolle Alarmierung organisieren
- Räumungskonzepte im Ernstfall durchsetzen
- die Evakuierung unterstützen (z.B. prüfen Vollzähligkeit)
- Entstehungsbrände frühzeitig bekämpfen
- den Feuerwehreinsatz vorbereiten
- begleitende Maßnahmen, wie z. B. den Sachwertschutz, absichern

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Problemstellungen Organisatorischer Brandschutz

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur für Brandschutz, Weimar 2022


Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Aufbau einer Brandschutzordnung

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096

- Teil A:
Brandschutzordnung, Teil 1: Allgemeines und Teil A (Aushang); Regeln für das Erstellen und das Aushängen

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

In Sicherheit bringen

Löschversuch unternehmen

Feuerwehr 112
oder Druckknopfmelder

WER meldet ?
WAS ist passiert ?
WO ist es passiert ?

Gefährdete Personen warnen, helfen und mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen

Autzug nicht benutzen

Auf Anweisungen beachten

Erste Hilfe leisten

Feuerlöscher benutzen

Feuerlöscheinrichtung benutzen

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Aufbau einer Brandschutzordnung

ALSO... WIE WAR DAS

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096

- Brandschutzordnung – Teil 2: **Teil B** (für Personen **ohne besondere Brandschutzaufgaben**); Regeln für das Erstellen



Brandschutzordnung gemäß DIN 14096

- Brandschutzordnung – Teil 3: **Teil C** (für Personen **mit besonderen Brandschutzaufgaben**); Regeln für das Erstellen



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

vfd-Richtlinie 12-09/01

Über die Aufgaben, die Qualifikation und den Arbeitsumfang eines Brandschutzbeauftragten gibt Auskunft:

- **vfdb-Richtlinie 12-09/01**
Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten

▪ **Gliederung der Richtlinie**

1. Brandschutzorganisation
2. Bedarfsermittlung Brandschutzbeauftragte
3. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
4. Qualifikation
5. Aus- und Fortbildung des Brandschutzbeauftragten

Anhänge

- Aufgabenübertragung
- Bemessung der Einsatzzeit
- Lehrinhalte für die Ausbildung

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Sicherheitskonzept für besondere Veranstaltungen



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Sicherheitskonzept für besondere Veranstaltungen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Sicherheitskonzept für besondere Veranstaltungen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüferingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Sicherheitskonzept für besondere Veranstaltungen

Wesentliche Inhalte des Sicherheitskonzeptes

- Aussagen zu den einzelnen Ausstellungsbereichen auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen und einer konkreten Gefahrenanalyse
- Zulässige Nutzungen und Personenzahlen
- Erfordernis und notwendige personelle Ausstattung von Sicherheitskräften
- Angaben zu erforderlichen Ausstattungen (Personenleitsystem, Personenzählung etc.)
- Zugänge und Betreuung von behinderten Besuchern
- Umgang mit Personenstauungen
- Zentraler Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen während des Betriebes

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANUNGSGRUPPE
GEBURTIG
architekten & ingenieure

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Burganlage Bad Vilbel



© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüffingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

